

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 59/12 B

L 6 U 113/05 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 6 U 65/00 (SG Halle)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. April 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Prof. Dr. Spellbrink
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 1. Dezember 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat die geltend gemachten Zulassungsgründe der Abweichung sowie des Verfahrensmangels, auf denen die angefochtene Entscheidung jeweils beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 2 und 3 SGG), nicht in ausreichender Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 2 Soweit er eine Abweichung rügt, weist er zwar auf Entscheidungen des BSG hin, er versäumt es aber, aus diesen Entscheidungen abstrakt-generelle Rechtssätze herauszuarbeiten und diesen abstrakt-generelle Rechtssätze aus der angefochtenen Entscheidung so gegenüberzustellen, dass die Abweichung deutlich wird. Es wird auch nicht aufgezeigt, inwiefern das Urteil des LSG auf der gerügten Abweichung beruhen kann. Falls die Verletzung von datenschutzrechtlichen Vorschriften als Verfahrensfehler gerügt worden sein sollte, fehlt es ebenfalls daran, dass nicht aufgezeigt wird, inwieweit das Urteil des LSG auf dem Verfahrensfehler beruhen kann.
- 3 Soweit der Kläger rügt, das LSG habe das rechtliche Gehör verletzt, weil es die Schwere des Unfalls mit drei tödlich verletzten Personen nicht zur Kenntnis genommen habe, ist der Verfahrensfehler nicht so bezeichnet, dass die Verletzung rechtlichen Gehörs deutlich wird. Dem LSG lag - wie dem Senat - eine Fotomappe als Beiakte vor, die den Unfall und dessen schwere Folgen veranschaulicht. Aus welchen Umständen sich ergeben könnte, dass das LSG dies nicht zur Kenntnis genommen hat, erschließt sich aus dem Beschwerdevorbringen nicht.
- 4 Auf eine weitere Begründung wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 SGG verzichtet, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

